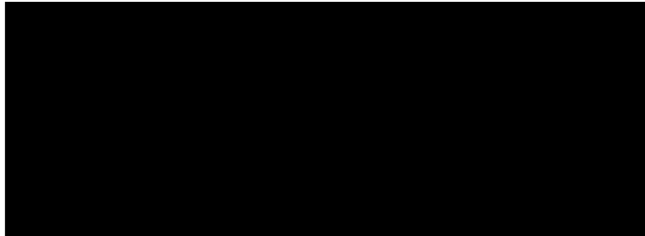


**Ministerium
für Soziales, Integration und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin



Bearbeitet von: [REDACTED]

Telefon: 0385/588-9140

E-Mail: [REDACTED]

Az: 109-00000-2016/014

Schwerin, den 6. Februar 2019

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihren mit Schreiben vom 01.02.2019 gestellten Antrag auf Informationszugang zu dem Bericht des Landkreises Vorpommern-Greifswald zum Todesfall eines 6-jährigen Mädchens aus Torgelow ergeht der folgende

Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit Schreiben vom 01.02.2019 haben Sie beantragt, Ihnen Zugang zu dem oben genannten Bericht zu gewähren. Der Bericht enthält an zahlreichen Stellen personenbezogene Daten der Angehörigen des verstorbenen Mädchens. Sie bitten um Übersendung des Berichts in elektronischer Form. Sie berufen sich auf § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes, auf das Landes-Umweltinformationsgesetz und auf das Verbraucherinformationsgesetz.

Ihr Antrag auf Informationszugang ist nicht begründet.

Die Frage nach der Begründetheit des Antrags ist anhand des Informationsfreiheitsgesetzes zu entscheiden. Das Landes-Umweltinformationsgesetz und das Verbraucherinformationsgesetz sind nicht einschlägig, weil Sie den Zugang weder zu einer Umweltinformation noch zu den Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches oder zu Verbraucherprodukten verlangen.

9900007847350

Sie haben keinen Anspruch auf Zugang zu den in dem Bericht enthaltenen Informationen.

Nach § 1 Absatz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes hat jede natürliche und juristische Person des Privatrechts Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen. Die in Anspruch genommene Behörde hat nach Wahl des Antragstellers schriftlich oder mündlich Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten (§ 4 Absatz 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes).

Nach § 7 des Informationsfreiheitsgesetzes ist allerdings der Antrag auf Zugang zu Informationen unter anderem abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,

1. die Betroffenen willigen ein,
2. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt,
3. die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten,
4. die Einholung der Einwilligung des Betroffenen ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse des Betroffenen liegt,
5. der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen stehen der Offenbarung nicht entgegen.

Durch das Bekanntwerden der Informationen, zu denen Sie Zugang begehren, werden personenbezogene Daten offenbart und keiner der genannten Ausnahmetabestände liegt vor:

- Die Betroffenen haben nicht in die Offenbarung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt (§ 7 Nummer 1 des Informationsfreiheitsgesetzes).
- Die Offenbarung gegenüber dem Antragsteller ist nicht durch Rechtsvorschrift erlaubt (§ 7 Nummer 2 des Informationsfreiheitsgesetzes).
- Die Offenbarung gegenüber dem Antragsteller ist nicht zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten (§ 7 Nummer 3 des Informationsfreiheitsgesetzes).
- Die Einholung der Einwilligung der Betroffenen ist zwar - wenn auch nur mit unverhältnismäßigem Aufwand - möglich, aber es ist nicht offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse der Betroffenen liegt (§ 7 Nummer 4 des Informationsfreiheitsgesetzes).
- Sie machen kein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen geltend (§ 7 Nummer 5 des Informationsfreiheitsgesetzes).

Der von Ihnen begehrte Informationszugang wird auch zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich nicht möglich sein.

Die Kostentscheidung beruht auf § 13 des Informationsfreiheitsgesetzes.

Hinweis nach § 12 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes

Ich weise Sie auf die Möglichkeit von Widerspruch und Verpflichtungsklage sowie Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit hin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid Ihnen bekannt gegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern, Werderstraße 124, 19055 Schwerin, erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 